

Fachtierarzt/-tierärztin für Anatomie

I. Aufgabenbereich:

Das Gebiet umfasst die Tätigkeit auf den Gebieten der Lehre, Forschung und Anwendung der makroskopischen und mikroskopischen Anatomie, einschließlich der Embryologie. Dabei sollten sich diese Tätigkeiten schwerpunktmäßig auf Haus-, Heim-, Wild-, Zoo- oder Versuchstiere beziehen.

II. Weiterbildungszeit:

4 Jahre

III. Weiterbildungsgang:

A.1. Tätigkeiten in mit dem Gebiet befassten Einrichtungen gemäß **V**.

A.2. Auf die Weiterbildungszeit können angerechnet werden:

- fachbezogene Tätigkeiten in einem Institut oder einer Klinik einer tierärztlichen Bildungsstätte sowie in einem humananatomischen Institut des In- oder Auslandes

bis zu 1 Jahr

Die Tätigkeit in den einzelnen Einrichtungen darf jeweils zwei Monate nicht unterschreiten. Die Gesamtanrechnungszeit darf 2 Jahre nicht überschreiten.

B. Publikationen

Vorlage einer Dissertation oder einer fachbezogenen Publikation als Erstautor in einer Fachzeitschrift mit Gutachtersystem.

C. Fortbildungen

Nachweis der Teilnahme an anerkannten fachbezogenen Fortbildungsveranstaltungen im In- und Ausland mit mindestens 160 Stunden.

D. Kurse

Gegebenenfalls Nachweis der Teilnahme an von der Kammer anerkannten Weiterbildungskursen im In- und Ausland mit insgesamt 160 Stunden. Diese können als Alternative auf die Fortbildungsveranstaltungen unter C angerechnet werden.

E. Leistungskatalog

Erfüllung und Dokumentation des Leistungskatalogs (s. Anlagen).

IV. Wissensstoff:

1. Durchführung bzw. Mitarbeit bei Exenterierübungen, Präparierübungen sowie Situdemonstrationen der Haustiere,
2. sachgemäße Tötungs- und Fixierungsmethoden sowie angewandte klinische Anatomie,
3. Durchführung von bzw. Mitarbeit bei Übungen/Kursen zur Histologie und mikroskopischen Organlehre sowie Kenntnisse der gängigen mikroskopisch-anatomischen Techniken,
4. Embryologie,
5. Grundlagen moderner Bildgebung und bildgebender Diagnostik,
6. Durchführung von Tierversuchen,
7. einschlägige rechtliche Vorschriften und Gesetze zum Tierschutz.

V. Weiterbildungsstätten:

1. Anatomische Institute und Abteilungen an Tierärztlichen Bildungsstätten,
2. zugelassene Institute oder Kliniken tierärztlicher Bildungsstätten sowie humananatomische Institute.

Anhang:

Anlage 1: Leistungskatalog

>> Fachtierarzt für Anatomie <<

Es sind insgesamt **mindestens 500** der nachfolgenden **Verrichtungen** zu erbringen, tabellarisch zu dokumentieren und vom Weiterbildungsermächtigten zu bestätigen. Die Darstellung soll nach dem Muster der Anlage 2 erfolgen. Weiterhin sollen **15 ausführliche Berichte** entsprechend des ausgeführten Musters der Anlage 3 verfasst werden.

Nr.	Verrichtung	Anzahl
	Makroskopie	
1.	Fixieren, Konservieren, Mazerieren	50
2.	Nasspräparate (Erstellung, Lagerung)	40
	Mikroskopie	
3.	Entnehmen, Fixieren, Einbetten, Schneiden	40
4.	Lichtmikroskopie	50
5.	Immunhistochemie	30
6.	Grundlegende Molekularbiologische Methoden	20
7.	In-vitro-Verfahren	20
	Bildgebende Verfahren	
8.	Röntgen, CT	10
9.	MRT	10
10.	Ultrasonographie	10
	Befundpräsentation und –dokumentation	
11.	Makro-/Mikro-Fotographie; Bildbearbeitung, Graphikdesign	50
	Quantifizierungs-methoden	
12.	Morphometrie	10
13.	Grundlegende Statistikmethoden	10
	Beteiligung an Lehrveranstaltungen	
14.	Kurse Makroskopische Anatomie (1. und 2. Studienjahr)	praktische Mitarbeit in Kursen/Übungen (incl. Abnahme von Testaten, wo solche üblich) 80
15.	Kurse Mikroskop. Anat./Embryol. (1. und 2. Studienjahr)	praktische Mitarbeit in Kursen/Übungen (incl. Abnahme von Testaten, wo solche üblich) 40 (Mikrosk. Anatomie) / 30 (Embryologie)

Anlage 2:

Muster „Verrichtungen“

Die tabellarische Dokumentation der Verrichtungen ist vom Weiterzubildenden gem. des unten aufgeführten Musters zu führen und in der Reihenfolge des Leistungskataloges zu ordnen. Sie sind vom Weiterbildungsermächtigten zu unterzeichnen und bei der Anmeldung zur Prüfung vorzulegen.

Weiterzubildender.....Weiterbildungsstätte.....

Nr.	Datum	Nr.	Tierart	Verrichtung
1				
2				
.....				
.				

Weiterbildungsermächtigter.....

Anlage 3:

Muster „ausführlicher Bericht“

Ein Bericht muss zwischen 1300 und 1700 Wörter, durchschnittlich 1.500 Wörter, umfassen. Gesamtzahl ist unter der Berichtsnummer anzugeben und umfasst nicht Bildlegenden, Literaturverzeichnis und Anhänge.